

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

Lieferung von Heu und Stroh.

Die unterzeichnete Amtsstelle eröffnet hiermit für sich, für die eidgenössische Pferderegieanstalt in Thun und das Centralremontendepot in Bern Konkurrenz über die Lieferungen von Heu und Stroh diesjähriger Ernte.

Die Lieferungsvorschriften können bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden.

Die Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot für Fourage“ bis zum **4. Oktober 1903** franko einzureichen an das

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bern, den 1. September 1903.

Lieferung von Rollladen.

Die Lieferung von Rollladen aus Stahlwellblech und in Holz für das neue Postgebäude in Chur wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Zeichnungen, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der Bauleitung im neuen Postgebäude in Chur zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Postgebäude Chur“ bis und mit dem **27. September** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzusenden.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am **28. September 1903**, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103, Bundeshaus Westbau, stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 14. September 1903.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hiermit Konkurrenz über Lieferung von **7000 fertigen Postblusen** aus roher, genähter Leinwand, lieferbar Mitte April 1904.

Muster können beim Materialbureau (Abteilung Bekleidungswesen) der Oberpostdirektion in Bern eingesehen oder bezogen werden.

Offerten ausländischer Fabrikanten oder Lieferanten können nicht berücksichtigt werden.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung geteilt oder ungeteilt zu übertragen.

Die Preise verstehen sich franko nächste Eisenbahnstation.

Die Offerten müssen frankiert, verschlossen und mit der Aufschrift „Eingabe für Postblusen“ versehen bis zum **30. September 1903, abends**, in den Händen der Oberpostdirektion sein.

Bern, den 1. September 1903.

Schweiz. Oberpostdirektion.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Spengler-, Holzzementbedachungs- und Dachdeckerarbeiten für das **Postgebäude in Altdorf** werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidg. Baubureau in Zürich, Clausiusstraße 6, und am 19. September auch im Baubureau des neuen Postgebäudes in Altdorf zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Postgebäude Altdorf“ bis und mit dem **27. September** nächsthin franko an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Die Submittenten werden eingeladen, der Eröffnung der Angebote, welche am **28. September 1903**, vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 103 Bundeshaus Westbau, stattfinden wird, beizuwohnen.

Bern, den 14. September 1903.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stellen-Ausschreibungen.

Militärdepartement.

- Vakante Stelle:** Ein Ingenieur II. Klasse, eventuell III. Klasse der Abteilung für Landestopographie.
- Erfordernisse:** Technische Bildung; spezielle Kenntnisse und wenn möglich Erfahrungen in geodätischen Arbeiten.
- Besoldung:** Fr. 4000 bis 5500 für II. Klasse.
Fr. 3500 bis 4500 für III. Klasse.
- Anmeldungstermin:** 10. Oktober 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.
- Bemerkungen:** Nähere Auskunft von der Abteilung für Landestopographie.
- Amtsantritt:** So bald als möglich, gemäß Vereinbarung.
-

- Vakante Stelle:** Instruktor II. Klasse der Kavallerie.
- Erfordernisse:** Offizier der schweiz. Armee.
- Besoldung:** Fr. 4000 bis 5000.
- Anmeldungstermin:** 10. Oktober 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.
-

- Vakante Stelle:** Verwalter für das Armeeverpflegsmagazin und für das eidg. Kriegsdepot in Schwyz-Seewen.
- Besoldung:** Fr. 3500 bis 4000.
- Anmeldungstermin:** 30. September 1903.
- Anmeldung an:** Militärdepartement.
-

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

- Vakante Stelle:** Kontrollgehülfe beim Hauptzollamt Zürich P. V.
- Erfordernisse:** Gehülfe I. Klasse gemäß Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1898.

Besoldung: Fr. 3500 bis 4000.
Anmeldungstermin: 26. September 1903.
Anmeldung an: Zolldirektion Schaffhausen.

Post-, Telegraphen- und Zollstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Briefträger, Packer und Bote in Chexbres. | } | Anmeldung bis zum 6. Okt. 1903 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2. Briefträger und Bureaudiener in Leysin (Waadt). | | |
| 3. Packer und Bureaudiener beim Postbureau Vivis. | | |
| 4. Postablagehalter, Briefträger und Bote in Courtemaiche (Bern). Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. | | |
| 5. Postcommis in Basel. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Kreispostdirektion in Basel. | | |
| 6. Postcommis in Luzern. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | | |
| 7. Postcommis in Zürich. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Kreispostdirektion in Zürich. | | |
| 8. Postcommis in Einsiedeln. | } | Anmeldung bis zum 6. Okt. 1903 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 9. Briefträger in Speicher. | | |
| 10. Briefträger, Bureaudiener und Packer in Mendrisio. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona. | | |
| 11. Telegraphist und Telephonist in Neuenegg (Bern). Jahresgehalt Fr. 200 nebst Depeschenprovision und Telephonentschädigung. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Telegrapheninspektion in Bern. | | |
| 12. Telegraphist in Genf. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1903 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne. | | |

- | | |
|---|--|
| 1. Postablagehalter, Briefträger und Bote in Greierz (Freiburg). | } Anmeldung bis zum 29. Sept. 1903 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2. Bureaudiener und Packer beim Postbureau Territet. | |
| 3. Zwei Paketträger in Bern. Anmeldung bis zum 29. September 1903 bei der Kreispostdirektion in Bern. | |
| 4. Postcommis in Biel. Anmeldung bis zum 29. September 1903 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. | |
| 5. Briefträger in Oberentfelden (Aargau). Anmeldung bis zum 29. September 1903 bei der Kreispostdirektion Aarau. | |
| 6. Postcommis in Zürich. | } Anmeldung bis zum 29. Sept. 1903 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 7. Packer beim Hauptpostbureau Zürich. | |
| 8. Posthalter in Staad (St. Gallen). | |
| 9. Briefträgerchefgehülfe in St. Gallen. | |
| 10. Wagenwart und Bureaudiener beim Postbureau Ebnat-Kappel. | } Anmeldung bis zum 29. Sept. 1903 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 11. Postablagehalter, Briefträger und Bote in Lachen (Appenzel A.-Rh.). | |
| 12. Telegraphist in Staad (St. Gallen). Jahresgehalt Fr. 240 nebst Despeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. September 1903 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | |



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 38.

Bern, den 23. September 1903.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

696. (^{98/03}) *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Kürzung der Entladefristen.*

Mit Genehmigung des schweizerischen Bundesrates wird für die Zeit bis zum 15. November 1903 die *Entladefrist* für Güterwagen auf den Stationen der Verwaltungen des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen festgesetzt wie folgt:

1. Für Wagen, deren Ablad tarifgemäß dem Empfänger obliegt, tritt eine Kürzung der reglementarischen Entladefrist auf 8 Tagesstunden ein, sofern die Abfuhr der Güter auf eine Entfernung von höchstens 2 km. von der Station, beziehungsweise von der Güterladestelle, aus zu erfolgen hat. Die Tagesstunden berechnen sich gemäß den Vorschriften des ersten Absatzes des § 55 des Transportreglementes.

2. Wenn für denselben Empfänger mehr als drei Wagen gleichzeitig avisiert und bereitgestellt werden, findet die unter Ziffer 1 erwähnte Kürzung der Entladefrist keine Anwendung und es gelten alsdann ausschließlich die reglementarischen Fristen.

3. Die in § 55 des Transportreglementes vorgesehenen Geschäftsstunden sind für die dem Versender und Empfänger zum Verlad und Entlad überwiesenen Wagen während der Dauer des Herbstverkehrs dahin abgeändert, daß denselben gestattet wird, den Auflag und Ablad sowohl über die Mittagszeit fortzusetzen, als auch denselben am Abend bis zum Einbruch der Dunkelheit auszudehnen.

Bern, den 21. September 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen,
Präsidialverwaltung des Verbandes schweiz. Eisenbahnen.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergbiet.

697. (³⁸/₀₃) *Teil I, Abteilung A, der niederländisch-deutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1893. Neuauflage.*

Am 1. Oktober 1903 tritt eine Neuauflage des Verbandsgütertarifs für die niederländisch-deutschen Eisenbahnverbände, Teil I, Abteilung A, in Kraft, welche den gleichartigen Tarif vom 1. Januar 1893 nebst den Nachträgen I bis IX ersetzt. Der neue Tarif enthält als reglementarische Bestimmungen das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in der zurzeit gültigen Fassung, ferner die für die internationalen Verkehre vereinbarten einheitlichen Zusatzbestimmungen und die besonderen Zusatzbestimmungen für die niederländisch-deutschen Eisenbahnverbände. (Preis 30 Pfg.)

Strassburg, den 17. September 1903.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

Ausnahmetaxen.

698. (³⁸/₀₃) *Ausnahmetaxen für den Transport von zur Bereitung von Kochfett bestimmtem Rohfett in Einzelsendungen in Eilfracht von Genève nach Basel S B B. Berichtigung.*

In der Bekanntmachung unter Ziffer 686 des Publikationsorgans Nr. 37/03 ist der Stationsname „Basel St. Johann“ zu streichen, indem diese Station dem Eilgutverkehr nicht geöffnet ist.

Bern, den 21. September 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

699. (³⁸/₀₃) *Teil II, Heft 3, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. April 1901. Teilweise Aufhebung.*

Die unter Ziffer 561 des Publikationsorgans Nr. 34 vom 20. August 1902 mit Gültigkeit vom 5. September 1902 veröffentlichten Frachtsätze für Isoliermaterial und Montagegegenstände aus Porzellan von Ladowitz in Böhmen nach Romanshorn und Zürich (Hauptbahnhof) treten mit 31. Dezember 1903 außer Kraft.

Bern, den 21. September 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

- 700.** (^{88/03}) *Teil VII (Verkehr von Ungarn) der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife (Ausnahmetarif für Zucker), vom 1. Juni 1903.* *Ergänzung.*

Mit 10. Oktober 1903 wird die Station *Nagy-Szombat* der kgl. ungarischen Staatseisenbahnen in den obgenannten Tarif einbezogen.

Die Frachtsätze für diese Station sind um 22 Centimes per 100 kg. höher als die bestehenden Taxen für *Vulka-Pordány*.

Bern, den 22. September 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

- 701.** (^{88/03}) *Teil II, Heft 9, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife (Ausnahmetarif für Kartoffelstärke-Fabrikate), vom 15. März 1899.* *Aenderung.*

Die Bekanntmachung unter Nr. 594 (31/03) des Publikationsorgans wird dahin erweitert, daß auch die auf Seite 12 des Nachtrages 3 zum obgenannten Tarifheft aufgeführten Frachtsätze für *Neudamm* um je 15 Cts. für 100 kg. ermäßigt werden.

Bern, den 17. September 1903.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

- 702.** (^{88/03}) *Teil II, Heft 1, der belgisch-südwestdeutschen Gütertarife, vom 1. September 1901.* *Ergänzung.*

Im obgenannten Tarifheft auf Seite 36 ist die Station *Saint-Nicolas (Entrepôt)* wie folgt nachzutragen:

„*Saint-Nicolas (Entrepôt)* . . . | 83 | E | *Saint-Nicolas (M. T.)*“.

Auf Seite 55 des Heftes 1 ist die Bestimmung *Ziffer (83)* wie folgt zu ändern:

„(83) Der Ort *Saint-Nicolas* wird durch die Stationen *Saint-Nicolas (M. T.)*, *Saint-Nicolas (Ouest)* und *Saint-Nicolas (Entrepôt)* bedient.

Erforderlichenfalls ist den Versendern diejenige Station zu bezeichnen, für die der Tarif die niedrigste Fracht ergibt.

Von und nach *Saint-Nicolas (Entrepôt)* werden nur solche Sendungen abgefertigt, die der Zollbehandlung unterliegen.“

Bern, den 15. September 1903.

Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

- 703.** ^(88/08) *Kilometerzeiger der badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen, vom 1. Oktober 1901. Nachtrag III.*

Zum Kilometerzeiger für die badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen ist der Nachtrag III erschienen. Derselbe enthält die Entfernungen für die bereits eröffnete Station Haueneberstein.

Der Nachtrag kann durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden.

Karlsruhe, den 9. September 1903.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

- 704.** ^(88/08) *Teil II des südösterreichisch-ungarisch-deutschen Gütertarifs, vom 1. Januar 1900. Nachtrag III.*

Am 1. Oktober 1903 gelangt der Nachtrag III zu Teil II des südösterreichisch-ungarisch-deutschen Gütertarifs zur Ausgabe.

Derselbe enthält Änderungen und Ergänzungen der Tariftabellen, der Anstoßtaxen für den direkten Verkehr mit Cormons, Görz u. s. w. und der Reexpeditionstabelle für Getreide u. s. w.

Strassburg, den 14. September 1903.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

- 705.** ^(88/08) *Saarkohlentarif Nr. 9, vom 1. April 1902. Aenderung.*

Die Reexpedition von Saarkohlen wird vom 1. Januar 1904 ab auf den Stationen Forbach, Wadgassen und Zweibrücken aufgehoben.

Strassburg, den 16. September 1903.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

- 706.** ^(88/08) *Teil II des Tarifs für die Beförderung von lebenden Tieren zwischen deutschen Eisenbahnen und der Prinz Heinrich-Bahn, vom 1. November 1893. Neuausgabe.*

An Stelle des vom 1. November 1893 gültigen Teils II zu dem Tarif für die direkte Beförderung von lebenden Tieren zwischen Stationen deutscher

Eisenbahnen und der Prinz Heinrich-Bahn kommt am 1. November 1903 ein neuer Teil II zur Einführung. Derselbe wird zum Preise von 0,80 Mark von unserer hiesigen Drucksachenverwaltung abgegeben.

Strassburg, den 15. September 1903.

Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 19. September 1903:

447. Entwurf zu einem Nachtrag II zu Teil I, Abteilung B, der Tarife für den belgisch-deutschen Güterverkehr zur Anwendung auf den Verkehr mit Basel S B B und Basel St. Johann via Delle, mit Vorbehalt.

448. Interner Personen- und Gepäcktarif der Tramways in Lausanne, mit Vorbehalten.

Genehmigt am 21. September 1903:

449. Entwurf II zu einem Gütertarif für den internen Verkehr der Seneetalbahn, mit Vorbehalten.

Genehmigt am 22. September 1903:

450. Ergänzung des Teiles VII (Verkehr mit Ungarn) der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife (Ausnahmetarif für Zucker) durch Aufnahme der Station Nagy-Szombat.

2. Sonstige Mitteilungen.

Transportreglement. Kürzung der reglementarischen Entladefristen und Verlängerung der Dienstzeit für den Selbstverlad während des Herbstverkehrs. Der schweizerische Bundesrat hat am 15. September 1903 betreffend die Kürzung der reglementarischen Entladefristen und Verlängerung der Dienstzeit für den Selbstverlad während des Herbstverkehrs 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes vom 2. September 1903,
2. eines Berichtes seines Post- und Eisenbahndepartements, Eisenbahnabteilung,

beschliesst:

I. Dem Gesuch der Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes um Kürzung der reglementarischen Fristen für die *Entladung* der dem Empfänger hierfür überwiesenen Wagen wird unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1. Für Wagen, deren Ablad tarifgemäß dem Empfänger obliegt, darf eine Kürzung der reglementarischen Entladefrist auf 8 Tagesstunden eintreten, sofern die Abfuhr der Güter auf eine Entfernung von höchstens 2 km. von der Station, beziehungsweise von der Güterladestelle, aus zu erfolgen hat. Die Tagesstunden berechnen sich gemäß den Vorschriften des ersten Absatzes des § 55 des Transportreglementes.

2. Wenn für denselben Empfänger mehr als drei Wagen gleichzeitig avisiert und bereitgestellt werden, findet die unter Ziffer 1 erwähnte Kürzung der Entladefrist keine Anwendung und es gelten alsdann ausschließlich die reglementarischen Fristen.

3. Dem Publikum ist zu gestatten, während der Dauer des Herbstverkehrs den Auf- und Ablad der Güter sowohl über die Mittagszeit fortzusetzen, als auch denselben am Abend bis zum Einbruch der Dunkelheit auszudehnen.

4. Die Bahnverwaltungen werden eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zur Bewältigung des Herbstverkehrs rechtzeitig zu treffen und dabei besonders für eine prompte Abfuhr der Wagen ab den Versandstationen, für eine möglichste Kürzung der Aufenthalte der Wagen auf den Übergangsstationen und auf den großen Rangierbahnhöfen, sowie für eine tüchtigste Abkürzung der eigentlichen Transportzeit Sorge zu tragen.

5. Die Ermächtigung zur Kürzung der Entladefrist wird bis längstens 15. November 1903 erteilt. Die Einführung derselben ist nach vorgängiger Publikation im amtlichen Publikationsorgan und in den Lokalblättern der von den einzelnen Verwaltungen bedienten Gegenden und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der unter Ziffer 3 erwähnten Vergünstigung gestattet.

II. Dem Vorschlag, auch dieses Jahr in Abweichung von den Bestimmungen des § 56 des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen für den Export von Obst die Begünstigung zu gewähren, daß bei Bestellung der Wagen an Stelle der Bestimmungsstation ausnahmsweise nur die Austrittsstation aus der Schweiz und das Bestimmungsland anzugeben ist, wird zugestimmt. Die Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes wird eingeladen, für rechtzeitige Publikation dieser Ausnahmsbestimmung zu sorgen.

III. Der Bundesrat nimmt davon Vormerkung, daß die Präsidialverwaltung des schweizerischen Wagenverbandes ermächtigt worden ist, im Falle des Bedürfnisses eine Anzahl Hochbordwagen durch Einziehen eines Firstbaumes und Ausrüstung mit einer Decke für den Obsttransport einzurichten.

IV. Die von den Bahnverwaltungen in Ausführung des vorstehenden Beschlusses an ihre Stationen erlassenen Instruktionen sind *sofort* dem Eisenbahndepartement in vorgeschriebener Weise mitzuteilen.

Massnahmen zur Bewältigung des Herbstverkehrs. Der schweizerische Bundesrat hat am 15. September 1903 betreffend die Bewilligung von Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot der Besorgung des Frachtgutdienstes an den Sonn- und Festtagen folgenden Beschluß gefaßt:

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsichtnahme

1. einer Eingabe der Bundesbahnverwaltung vom 2. September 1903;
2. eines bezüglichen Berichtes des Post- und Eisenbahndepartements, Eisenbahnabteilung,

gestattet den Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes, in Anwendung von Art. 6 des Arbeitsgesetzes, für die Dauer des starken Herbstverkehrs, nämlich vom 12. September bis 23. November 1903 (den eidg. Bettag ausgenommen):

1. an den Sonn- und Festtagen je vormittags durch ihr Personal in den Güterschuppen arbeiten zu lassen;
2. an den Sonntagen den Güterzügen mit Personenbeförderung bis zur Belastungsnorm einer Lokomotive gewöhnliche Güterwagen anzuhängen;
3. an den Sonntagen Güterzüge auszuführen.

Von diesen Vergünstigungen soll nur soweit nötig Gebrauch gemacht werden, und es haben die Bahnverwaltungen über den Umfang des Gebrauches auf Jahresschluß dem Eisenbahndepartement Bericht zu erstatten.

Infolge Besorgung des Güterdienstes an den Sonntagen sollen weder Überschreitungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit, noch Kürzungen der Ruhezeiten vorkommen.

Die allenfalls unterdrückten Ruhetage sind den Angestellten vor Jahreschluß zu ersetzen, und es darf eine Schmälerung der gesetzlichen Zahl von Freisonntagen nicht stattfinden.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1903
Date	
Data	
Seite	84-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 695

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.